

## Vergütungsrichtlinien der Genossenschaft Kalkbreite

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind auch gemeint.

Diese Richtlinien gelten für den Vorstand und für vom Vorstand eingesetzte Mitwirkende in Kommissionen und Arbeitsgruppen. Ausgenommen ist die städtische Delegierte, sofern die Stadt Zürich deren Vergütung übernimmt.

Die Tätigkeit in Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen ist ein Engagement für ein Projekt, das sich der sozialen und ökologisch verantwortlichen Stadtentwicklung widmet. Das Entgelt für die geleistete Arbeit hat den Charakter einer Anerkennung für dieses Engagement. Der zugrundeliegende Richtstundenansatz beträgt CHF 50.

Es wird generell in Form von Sitzungspauschalen vergütet.

Darin inbegriffen ist die Sitzungsvorbereitung, die Sitzung selbst als auch die Nachbearbeitung. Veranstaltungen sind unter der Voraussetzung vergütet, dass die Organisation und Moderation übernommen und eine Ergebnissicherung vorgenommen wird. Grundsätzlich wird ausserhalb der üblichen Gremienkonstellation geleistete, zu vergütende Arbeit vorgängig vom Gremium in Form eines Kostendachs bestätigt. Dies umfasst auch jährlich zu budgetierende Ressort-Tätigkeiten. Bei dringlichen unvorhergesehenen Arbeiten kann diese Bestätigung rückwirkend erfolgen. Das voraussichtliche Engagement wird nach folgender Kategorisierung in eine adäquate Anzahl Sitzungen umgerechnet und schliesslich vergütet:

<i>Kategorie</i>	<i>Pauschale</i>
A: Vorstand (Präsidium doppelt) und Baukommission	200.-
B: Weitere Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ombudsstelle und Kommissionsleitung	100.-

Die Präsidentin rechnet Vorstandssitzungen aufgrund der aufwändigen Vorbereitung doppelt ab, Kommissionsleiterinnen erhalten für Vorbereitungssitzungen eine Pauschale der Kategorie B.

Halbjährlich erfolgt der Rapport der Anzahl Pauschalen, aufgeschlüsselt nach Gremium, respektive Ressort, an die Geschäftsstelle und die Gremienvorsitzende. Der Vorstand sichtet die ausgezahlten Beträge jährlich und diskutiert ob Handlungsbedarf hinsichtlich dieses Reglements besteht.

Bei der Vorstandsentschädigung bleiben die Bestimmungen des Rechnungsreglements der Stadt Zürich, Art 18 und Art. 19 vorbehalten.